

Pflichtangaben auf Praxishomepage aktualisieren

Bei vergessenen Angaben können hohe Geldstrafen drohen

Wer eine eigene Homepage hat, muss rechtliche Vorgaben beachten. Das war bereits Thema eines ergo-Berichts im Jahr 2016. Doch die Recherche der Redaktion ergab: Noch sind einige dieser Regeln unbeachtet geblieben. Knackpunkt ist dabei meistens das Impressum. Einmal erstellt, sind die Pflichtangaben schnell veraltet, ohne dass man es bemerkt. Besonders hartnäckig hält sich die Bezeichnung KV Nord- oder Südbaden sowie Nord- oder Südwürttemberg. Richtig wäre die KV Baden-Württemberg. Wer die Pflichtangaben vergisst, dem kann eine Abmahnung eines Anwalts drohen, schlimmstenfalls sogar eine Geldbuße.

der Homepage den vollständigen Namen, die komplette Anschrift der Niederlassung und die Daten zur schnellen Kontaktaufnahme angeben, also E-Mail-Adresse, Telefonnummer und gegebenenfalls Fax-Nummer. Nicht vergessen werden darf auch die Rechtsform des Betriebes. Dies ist eine Vorgabe für den Fall einer rechtlichen Auseinandersetzung.

Freie Berufe

Ärzte als Angehörige eines freien Berufes müssen spezifische Angaben zur gesetzlichen Berufsbezeichnung machen (Arzt/Psychotherapeut), den Staat nennen, der die Berufsbezeichnung verliehen hat, die zuständige Kammer (Landesärztekammer Baden-Württemberg) und die einschlä-

Genannt werden muss auch die jeweilige KV, also die KV Baden-Württemberg.

Außerdem notwendig sind die Umsatzsteueridentifikationsnummer und – falls der Seitenbetreiber eine besitzt – die Wirtschaftsidentifikationsnummer.

Journalistische Inhalte

Wenn der Praxisbetreiber beispielsweise spezielle Behandlungsarten selbst beschreibt oder eine aktuelle Rubrik mit Praxisnews besitzt, muss er nach dem Rundfunkstaatsvertrag einen Verantwortlichen mit Namen und Anschrift angeben, so wie in den meisten Zeitschriften: „Verantwortlicher für den Inhalt der Homepage gemäß Paragraph 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag ist ...“ *ef*



Regelmäßig überprüfen: Stimmt das Impressum noch?

Grundangaben

Jeder Betreiber einer Internetseite muss bestimmte Informationen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ halten. Das heißt, Ärzte müssen auf

gigen berufsrechtlichen Regelungen. Das bedeutet, es muss im Impressum zwingend auf die Berufsordnung der Ärzte der Landesärztekammer Baden-Württemberg verwiesen werden. Hier reicht allerdings ein Link (siehe unten).

→ Welche Angaben im Impressum verpflichtend sind, kann man in einem Merkblatt der Landesärztekammer Baden-Württemberg nachlesen.



www.aerztekammer-bw.de
 Ärzte » Merkblätter und Recht »
 Merkblätter »
 Internetauftritt von

Ärztinnen und Ärzten

Die Berufsordnung ist zu finden unter folgendem Pfad:



www.aerztekammer-bw.de
 Ärzte »
 Merkblätter